

EDITORIAL

Liebe Leserin, lieber Leser!

„Jugendämter nehmen immer mehr Kinder in Obhut“ und „Nehmen Jugendämter und Gericht zu vielen Familien die Kinder weg?“ titulierte die Frankfurter Allgemeine Zeitung unlängst. Hintergrund war zum einen die Veröffentlichung der Zahl der Inobhutnahmen im Jahr 2016 durch das statistische Bundesamt sowie zum anderen die Forderung eines Bundestagsabgeordneten, eine unabhängige Kommission zur Aufarbeitung gravierender Missstände im Bereich des staatlichen Kinderschutzes zu installieren. Viele Fälle von Inobhutnahmen und Sorgerechtsentzügen seien „nicht nachvollziehbar“. Zudem handele es sich nicht um wenige Einzelfälle, sondern um ein „systembedingtes und strukturelles Problem“.

Es ist bereits fraglich, ob Statistiken hinreichenden Anlass für eine kritische Betrachtung unseres staatlichen Kinderschutzes geben sollten. Denn unter anderem durch die Einführung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung in § 8a SGB VIII wurde gerade eine – vom Gesetzgeber zu Recht intendierte – besondere Sensibilisierung für den Kinderschutz geschaffen. Auch führt die Absenkung der Verfahrenseinleitungsschwelle dadurch, dass die Anrufung des Familiengerichts durch das Jugendamt bereits dann zu erfolgen hat, wenn Eltern bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nicht mitwirken, zum erwarteten Anstieg familiengerichtlicher Kinderschutzverfahren. In diesem Zusammenhang ist es zudem bemerkenswert, dass kurz nach Erscheinen der Presseberichte zum Handeln von Jugendämtern und Familiengerichten (erneut) ein Fall in den Fokus der Öffentlichkeit geriet, bei dem es den staatlichen Stellen nicht gelungen ist, ein Kind vor schweren Misshandlungen zu schützen: Der vierjährige Raphael aus Geislingen starb am 12. März 2011 an ihm zugefügten massiven Verletzungen. Der Bundesgerichtshof hob mit Urteil vom 10. Oktober 2017 die Verurteilung der Mutter und ihres Lebensgefährten durch das Landgericht Ulm wegen mittäterschaftlicher Körperverletzung mit Todesfolge in Tateinheit mit Misshandlung von Schutzbefohlenen auf die Revision der Angeklagten hin auf (1 StR 496/16). Es zeigt sich, dass immer wieder den Strafgerichten die nachträgliche Aufarbeitung von Fällen obliegt, in denen Kinder – auch wegen unterbliebenen Einschreitens von Jugendämtern und Familiengerichten – zu Tode gekommen sind. Wie ist dies mit der These einer gesteigerten Anzahl voreiliger und unverhältnismäßiger Herausnahmen von Kindern aus ihren Familien in Einklang zu bringen?

Das Strafrecht hat im System des Kinderschutzes sicher eine wichtige Funktion. Zudem sorgt in aller Regel das Rechtsmittelsystem der Familiengerichtsbarkeit nötigenfalls dafür, dass etwaige Fehler korrigiert und in Fällen des Kinderschutzes angemessen reagiert wird. Gleichwohl bleiben Fälle, in denen die gebotene Fachlichkeit weder auf Seiten der Kinder- und Jugendhilfe noch in der Gerichtsbarkeit in der gebotenen Weise zutage tritt. Es lohnt sich, derartige Fälle (auch) darauf zu untersuchen, ob etwaige strukturelle Defizite hierfür ursächlich sind. Ein Versagen des staatlichen Systems kann aber in beiden Richtungen fatal sein: Einerseits in den Fällen, in denen ein Kind von seinen Eltern getrennt wird, ohne dass die strengen Voraussetzungen erfüllt sind, unter denen eine solch weitreichende staatliche Maßnahme legitimiert sein kann. Andererseits dann, wenn dringend gebotenes Einschreiten des Staates zum effektiven Schutz eines erheblich gefährdeten Kindes unterbleibt. In der Vergangenheit wurde der Fokus viel zu häufig nur auf eine der beiden Konstellationen gerichtet, was die Gesetzgebung ebenso wie Kinder- und Jugendhilfe und Gerichtsbarkeit teilweise in schwankenden Aktionismus versetzt hat. Dieser Fehler sollte sich nicht wiederholen.

Ihr

Stefan Heilmann

Prof. Dr. Stefan Heilmann



Aktuelle Notizen	405
Aufsätze · Beiträge · Berichte	
<i>Klaus Menne</i> Die Situation in der Herkunftsfamilie – Teil 1	406
<i>Thomas Klatetzki</i> Potenziell gefährliche Wirklichkeiten – Teil 1	411
<i>Petra Kleinz/Petra Winkelmann</i> Zwischen Frühen Hilfen und Kinderschutz	415
<i>Ulrich Eisenberg</i> Zur Unzulässigkeit jugendstraf(verfahrens-)rechtlicher Schlechterstellung im Verhältnis zum Erwachsenenstraf(verfahrens-) recht	419
Dokumentation	
<i>Deutscher Bundestag, Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder</i> Aktuelle Situation der Kinder- und Jugendhilfe	421
Rezension	424
Rechtsprechung	
Auflagen und Weisungen nach dem Jugendgerichtsgesetz BGH, Beschluss vom 9.5.2017 – 4 StR 73/ 17	425
Unterbringung eines Minderjährigen OLG Dresden, Beschluss vom 21.9.2016 – 18 UF 890/16	425
Ergänzungspflegschaft im Vaterschaftsanfechtungsverfahren OLG Frankfurt, Beschluss vom 7.8.2017 – 5 WF 28/17	427
Verfahrenskostenhilfe für den betroffenen Minderjährigen im Verfahren nach § 1666 BGB Hanseatisches OLG, Beschluss vom 2.5.2017– 12 WF 70/17	429
Umsatzsteuerpflicht der Verfahrensbeiständig FG Köln, Urteil vom 17.5.2017 – 9 K 3140/14	430
Erlaubnis für den Betrieb einer Mutter-Kind-Einrichtung VGH München, Beschluss vom 24.7.2017 – 12 CE 17.704	434
Keine Erteilung einer Betriebserlaubnis für eine Kindertagesstätte in salafistischer Trägerschaft Sächsisches OVG, Beschluss vom 21.8.2017 – 4 A 372/16	434
Keine Beschlagnahme von Sozialdaten im Strafverfahren LG Oldenburg, Beschluss vom 25.7.2017 – 525 Js 8750/17 StA Oldenburg – 27 Gs 229/17 AG Oldenburg	437
Verbandsinformation	438
Leserbriefe	440
Termine	442
Impressum	418



**ZKJ – Zeitschrift für
Kindschaftsrecht und Jugendhilfe
herausgegeben in Verbindung mit der
Bundeskonferenz für Erziehungs-
beratung e.V.**

Grundrichtung: Die ZKJ ist eine interdisziplinär ausgerich-
tete Fachzeitschrift und unabhängiges Informations- und
Diskussionsforum für die praktische Umsetzung und An-
wendung des Kindschafts-, Jugend- und Jugendhilfe-
rechts und ihrer angrenzenden Gebiete und zeichnet sich
durch die ausführliche und praxisbezogene Dokumenta-
tion der Sachgebiete und Rechtsprechung aus.

Mitherausgeber

Prof. Dr. Stefan Heilmann
Prof. Siegfried Willutzki
Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.
Herrnstraße 53, 90763 Fürth

Kooperationspartner

Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation
e.V. BAFM, Berlin
BVEB – Berufsverband der Verfahrensbeistände,
Ergänzungspfleger und Berufsvormünder für Kinder
und Jugendliche e.V., Berlin

Schriftleiter

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Albstraße 9, 12159 Berlin Tel.: (030) 8100 69 98,
E-Mail: reinhard-wiesner@t-online.de

Prof. Dr. Stefan Heilmann

OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.
E-Mail: stefan.heilmann@olg.justiz.hessen.de

Yvonne Gottschalk

OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.
E-Mail: yvonne.gottschalk@olg.justiz.hessen.de

Bearbeiter des Rechtsprechungsteils

Zivilrechtlicher Teil

Yvonne Gottschalk, Richterin am OLG Frankfurt a.M.
E-Mail: yvonne.gottschalk@olg.justiz.hessen.de

Öffentlich-rechtlicher Teil

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Ministerialrat im Bundesministerium für Familie,
Senioren, Frauen u. Jugend, Berlin a. D.
E-Mail: reinhard-wiesner@t-online.de

Herausgeberbeirat

Prof. Dr. iur. Frank Czerner, Professor an der Hochschule
Mittweida, Mittweida

Prof. Dr. Michael Coester, Hochschullehrer i.R.,
Pullach

Prof. Dr. med. Jörg M. Fegert, Ärztlicher Direktor
Universitätsklinikum Ulm

Hartmut Gerstein, Lehrbeauftragter, Hochschule
Koblenz

Christoph Schmidt, Dipl.-Päd., Bundeskonferenz für
Erziehungsberatung (bke), Fürth

Dr. Christian Grube, Vors. Richter am VG a.D., München

Jutta Lack-Strecker, Dipl.-Psych., Bundes-Arbeitsgemein-
schaft für Familien-Mediation e.V. BAFM, Berlin

Hans-Georg Mähler, Rechtsanwalt, München

Thomas Mörsberger, Rechtsanwalt, Lüneburg/Stuttgart

Silke Naudiet, Bundeskonferenz für Erziehungsberatung
e.V., Fürth

Prof. Dr. Helga Oberloskamp, Professorin em. an der
Fachhochschule Köln

Dr. Wolfgang Raack, Direktor des Amtsgerichts Kerpen a.D.

Prof. Dr. Ludwig Salgo, Frankfurt am Main.

Dr. Joseph Salzgeber, München

Dr. Manuela Stötzel, Referatsleiterin im BMFSFJ

Jutta Struck, Ministerialrätin, Berlin

Matthias Weber, Dipl.-Psych., Lebensberater a.D.,
Neuwied

Prof. Dr. Marina Wellenhofer, Lehrstuhl für Zivil- und
Zivilverfahrensrecht, Goethe Universität, Frankfurt am
Main

